Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 TGHKG 2013 Typenschild

TGHKG 2013 - Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Das Typenschild ist sichtbar, gut lesbar und dauerhaft am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerung anzubringen.
- (2) Das Typenschild hat jedenfalls zu enthalten:
- a) den Namen und den Firmensitz des Herstellers,
- b) die Type und die Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeuerung oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird,
- c) die Herstellernummer und das Baujahr,
- d) die Nennwärmeleistung und den Wärmeleistungsbereich,
- e) die Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung,
- f) die zulässigen Brennstoffarten,
- g) den zulässigen Betriebsdruck des Wärmeträgers in bar,
- h) die zulässige Betriebstemperatur des Wärmeträgers in Grad Celsius,
- i) den Elektroanschluss (V, Hz, A) und die Leistungsaufnahme (W),
- j) bei händisch beschickten Kleinfeuerungen gegebenenfalls den Hinweis, dass die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$